

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wartenberg hat in ihrer Sitzung am
30.August 2007 folgende**

**Benutzungsordnung
für den Festplatz
im Ortsteil Landenhausen**

1.

Der Festplatz im Ortsteil Landenhausen ist eine öffentliche Einrichtung i.S. des § 19 Hess. Gemeindeordnung.

2.

Die Benutzung des Platzes für Veranstaltungen der Vereine, die im Bereich der Gemeinde Wartenberg ihren Sitz haben, ist kostenlos.

Von auswärtigen Benutzern oder gewerblichen Unternehmen wird ein Platzgeld erhoben. Die Höhe des Platzgeldes orientiert sich an der Art der Veranstaltung und wird im Einzelfall vom Gemeindevorstand festgelegt. Der Tagessatz beträgt mindestens 50,--, höchstens 500,--€. Die Stromkosten werden nach dem jeweiligen Verbrauch abgerechnet.

3.

Die Genehmigung zur Benutzung des Platzes ist beim Gemeindevorstand rechtzeitig und schriftlich unter Angabe des Benutzungszweckes und der Dauer zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

4.

Der Platz ist nach seiner Benutzung (binnen einer Woche) aufzuräumen bzw. zu säubern. Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Schäden, die durch die Benutzung des Platzes entstehen, hat der Benutzer auf seine Kosten zu beseitigen bzw. den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt zur Sicherstellung dieser Verpflichtung vom Benutzer eine Kautions zu verlangen.

5.

Soweit auf dem Festplatz bzw. in einem dort aufgestellten Zelt Beschallungseinrichtungen betrieben werden, muss deren Aufstellung in der Weise erfolgen, dass diese in östlicher Richtung abstrahlen um übermäßige Lärmbelastigungen in der Ortslage zu vermeiden.

Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) wird hingewiesen.

6.

Der Benutzer übernimmt für die Zeit der Nutzung die Haftung des Eigentümers und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Benutzung des Festplatzes ergeben. Eine gemeindliche Haftung wird auf Verschuldensfälle der mit Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen beauftragten Personen begrenzt.

7.

Eine Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde als Eigentümerin des Festplatzes und weiteren, vom Benutzer des Platzes zugelassenen Anbietern von Waren und Dienstleistungen ist nicht gegeben. Die Zulassung obliegt dem Festplatzbenutzer. Die Gemeinde kann aber bestimmte Anbieter oder Angebote ausschließen.

Soweit der Benutzer Fahrgeschäfte und Schießbuden im Rahmen der Veranstaltung auf dem Festplatz zulässt, sollte er sich eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen lassen. Für den Verkauf von Waren sind die Anbieter auf die gewerberechtlichen Voraussetzungen hinzuweisen.

8.

Notwendige Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis) oder sonstige Genehmigungen für die Durchführung von Veranstaltungen sind unabhängig vom Benutzungsantrag für den Festplatz rechtzeitig zu beantragen.

9.

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wartenberg, den 03.09.2007
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Wartenberg

Dickel
Bürgermeister